



1. Ziele:

- Erworbenes Fachwissen in die Vereine und Ortsgruppen einbringen.
- Hundeführer und Helfer kompetent assistieren und diese innerhalb der Schutzdienstausbildung unterstützen und beraten.

2. Aufgaben:

- Berechtigung zur Ausübung der Schutzdienstausbildung gem. Art. 74 TSchV.
- Gewährleistung und Umsetzung einer Ausbildung im Sinne der Tierschutzverordnung und nach Vorgaben der Prüfungsordnungen.
- Kompetente Weitergabe des erworbenen Wissens innerhalb der Ortsgruppen.
- Fachleiterarbeit reflektieren und dokumentieren.

3. Voraussetzungen:

- SC-Mitgliedschaft.
- Einwandfreier Leumund (TSchV)
- Erfahrung als Hundeführer oder Ausbilder im Bereich Schutzdienst.
- AKZ in einer Schutzdienstklasse (NPOVPG oder FCI-IGP) der Stufe 3 innerhalb der letzten 5 Jahre.
- Modul 5 «Wesen des Hundes» der SC-Akademie absolviert

4. Aufbau Modul 97:

- Modul 5: «Wesen des Hundes» der SC-Akademie – Startkurs – vier Ausbildungstage – Endkurs
- Das Modul gilt als Absolviert, wenn Startkurs, Endkurs und mind. drei Ausbildungstage besucht wurden.

5. Lizenzprüfung Modul 98:

- Für die Zulassung zur Lizenzprüfung, muss der Teilnehmer das Modul 97 mindestens einmal absolvieren.

6. Theoretische und praktische Lizenzprüfung, Modul 98:

Theorie schriftlich:

- Erweiterte Kenntnisse von Motivation, Verhalten und Lernen.
- PO – Kenntnisse: FCI-IGP und NPO-VPG inkl. Helferbestimmungen
- Tierschutzfragen

Theorie mündlich

- Detailwissen über das Wesen

Praktische Arbeit

- Erkennen und Zuordnung der Motivation von Hunden

- Leinenhandling am Hund und Unterstützung des Hundeführers in Modul 94 – Lizenzprüfung Vereinshelfer.
- Erstellen von Prüfungsanlagen für Modul 92 – Lizenzprüfung Prüfungshelfer

7. Wiederholung:

- Modul 97 Fachleiter kann nicht mehr als dreimal wiederholt werden. Danach muss die Lizenzprüfung Modul 98 absolviert werden, ansonsten scheidet der Anwärter aus dem Modul 97 aus.
- Die Lizenzprüfung Modul 98 kann einmal wiederholt werden. Dies kann im folgenden Jahr oder zu einem späteren Zeitpunkt geschehen.
- Bei der Wiederholung der Lizenzprüfung müssen nur die nicht bestandenen Fächer wiederholt werden.

8. Erhaltung der Lizenz:

- Der Fachleiter ist verpflichtet, mindestens alle zwei Jahre den Wiederholungskurs für Fachleiter des SC zu besuchen. Ist dies nicht der Fall, wird er automatisch auf die Liste der inaktiven Fachleiter gesetzt und die Lizenz ausgesetzt. Besucht der Fachleiter danach wieder einen Wiederholungskurs, wird er wieder in den aktiven Status zurückversetzt.
- Der Fachleiter ist verpflichtet, die Jahreskontrolle des SC mit sämtlichen bei ihm gearbeiteten Hunde zu führen und jährlich bis 31. Januar der zuständigen Person des SC zuzustellen. Wird die Jahreskontrolle nicht eingereicht wird er automatisch auf die Liste der inaktiven Fachleiter gesetzt und die Lizenz ausgesetzt. Sobald die Jahreskontrolle nachgereicht, wird er wieder in den aktiven Status zurückversetzt.
- Bei Verlust der Mitgliedschaft im SC wird der Fachleiter automatisch auf die Liste der inaktiven Fachleiter gesetzt und die Lizenz ausgesetzt. Sobald die Mitgliedschaft wiedererlangt wird, wird er wieder in den aktiven Status zurückversetzt.
- Wird gegenüber dem Fachleiter ein Strafverfahren aufgrund Verstößen gegen die TSchV eröffnet, wird die Lizenz per sofort ausgesetzt. Sobald das Verfahren eingestellt wird, hat der Fachleiter den einwandfreien Leumund nachzuweisen um wieder in den aktiven Status zurückversetzt zu werden.
- Dauert die Aussetzung der Lizenz länger als 5 Jahre, wird die Lizenz gelöscht und die Lizenzprüfung muss wiederholt werden, um den alten Status wieder zu erlangen.

9. Entzug der Lizenz:

In folgenden Fällen wird die Lizenz dem Fachleiter automatisch entzogen und hat damit ab sofort keine Berechtigung zur Ausübung der Schutzdienstausbildung gem. Art. 74 TSchV mehr:

- Strafrechtliche Verurteilung durch einen Verstoß gegen die TSchV
- Wissentlich unwahre Angaben zu Hunden bei der Ausstellung der Jahreskontrolle, sowie deren Fälschung

Der Fachleiter kann nach dem Entzug die Lizenz ausschliesslich durch schriftlichen Antrag, nach Abschluss sämtlicher Verfahren, dem Nachweis des einwandfreien Leumunds und Wiederholung der Lizenzprüfung wieder erlangen.